

# **Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich**

ENTWURF

Einleitung .....	3
Kapitel 1: Allgemeine Aspekte ethischer Grundsätze Sozialer Arbeit .....	5
Kapitel 2: Globale Erklärung zu den ethischen Grundsätzen der Soziale Arbeit (IASSW und IFSW) .....	7
Kapitel 3: Ethische Standards für Praktiker*innen der Sozialen Arbeit in Österreich – konkrete Handlungsgrundsätze (obds).....	18
Kapitel 4: Grundlegende forschungsethische Aspekte im Kontext der Sozialen Arbeit.....	24
Quellenverzeichnis .....	26

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) gemeinsam mit Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa)

Unter Mitarbeit von Melanie Ehring, Iris Kohlfürst, Randall Matthew und Julia Pollak

Erscheinungsjahr: 2024, Fassung vom 22.02.2024 zur Vorlage an die Vorstände der beiden Vereine

Zitervorschlag: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) und Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) (Hg.): Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich. Eigenveröffentlichung.

## Einleitung

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen<sup>1</sup> sehen sich in ihrem beruflichen Alltag regelmäßig mit ethischen<sup>2</sup> Fragestellungen oder Herausforderungen konfrontiert: sei es, wenn gegen den Willen der Adressat\*innen eine Entscheidung getroffen werden muss, wenn gesellschaftliche, staatliche oder organisatorische Interessen anstelle jener der Adressat\*innen im Vordergrund stehen, im Umgang von Gleichheit, Diversität und struktureller Unterdrückung oder bei Unsicherheiten in Bezug auf die eigene professionelle Rolle (Banks 2021). Um in solchen Situationen einen aus professionsmoralischer Sicht passenden und zu verantwortenden Umgang zu finden, ist ethische Kompetenz erforderlich. Diese ist durch (1) eine moralische Sensibilität zum Erkennen moralisch relevanter Situationen, (2) einer ethischen Argumentations- und Urteilsfähigkeit sowie (3) der praktischen Umsetzung des als moralisch Beurteilten charakterisiert (Großmaß/Perko 2011; Kaminsky 2018). Entsprechend ist die Kenntnis der und der reflektierte Umgang mit den professionellen Werten und Normen für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen unerlässlich.

Als Ergebnis der zunehmenden Professionalisierung der Sozialen Arbeit werden seit 1959 im internationalen und nationalen Kontexten die für die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verbindlichen ethischen Werte und Prinzipien in entsprechenden Dokumenten (oft als Ethikkodex oder Professionsethik bezeichnet) ausformuliert und im weiteren zeitlichen Verlauf ausdifferenziert. Das vorliegende Dokument „Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich“ fasst erstmals die ethischen Grundsätze zusammen, welche für in Österreich tätige Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen relevant und im Sinne einer Selbstverpflichtung bindend sind. Im folgenden Kapitel eins werden auf allgemeine Aspekte wie Nutzen, praktische Anwendungsmöglichkeiten, Limitationen sowie Voraussetzungen für die Umsetzung der „Ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit“ eingegangen. In Kapitel zwei findet sich die übersetzte und ansonsten unveränderte deutschsprachige Fassung des von der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der International Federation of Social Workers (IFSW) verfassten Dokuments „Global Social Work Statement of Ethical Principles“ aus dem Jahr 2018. Ergänzt wird diese Übersetzung im Kapitel drei mit den

---

<sup>1</sup> Mit dieser Bezeichnung werden Personen verstanden, die eine einschlägige Ausbildung entsprechend der internationalen Ausbildungsstandards bzw. entsprechend dem österreichischen Schulorganisationsgesetz abgeschlossen haben, vom SozBezG 2024 umfasst und entsprechend der Statuten des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Ethik meint in diesem Kontext jene Disziplin der praktischen Philosophie, die darauf zielt, allgemeine Prinzipien bzw. Beurteilungs- und Begründungskriterien dahingehend zu formulieren, wie der Mensch handeln soll (Fenner 2008). Als Moral werden all jene Werte und Normen bezeichnet, die von Einzelnen bzw. einer Gemeinschaft – aus der Überzeugung heraus, dass diese die beste Art des Zusammenlebens ermöglichen – als richtig und wichtig anerkannt werden (Fenner 2008). In diesem Sinne kann Ethik als die Wissenschaft moralischen Handelns verstanden werden (Pieper 2007).

geringfügig adaptierten konkreten Handlungsgrundsätzen aus dem Positionspapier „Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich“, welches bereits 2020 durch die Generalversammlung des obds beschlossen wurde und weiterhin gültig ist. Aufgrund der Relevanz von Sozialarbeitsforschung für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wird im Kapitel vier auf grundlegende forschungsethische Aspekte im Kontext der Sozialen Arbeit eingegangen.

ENTWURF

# **Kapitel 1: Allgemeine Aspekte ethischer Grundsätze Sozialer Arbeit**

In ihren Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik umfasst professionelle Soziale Arbeit die berufsmäßigen, umfassenden, geplanten, individuell abgestimmten und wissenschaftlich fundierten Unterstützungs- und Hilfsprozesse für Einzelpersonen, Gruppen oder das Gemeinwesen. Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen sind dabei den Grundsätzen der internationalen Definition Sozialer Arbeit, ihren ethischen Grundsätzen sowie den Menschenrechten verpflichtet mit dem Ziel zur Förderung und Sicherstellung von selbstbestimmter sozialer Teilhabe, Inklusion und Übernahme sozialer Verantwortung sowie auf die Durchsetzung sozialer Rechte beizutragen (obds 2023).

## *Nutzen ethischer Grundsätze für die Soziale Arbeit*

In Anlehnung an Sarah Banks (2021) stellen die ethischen Grundsätze einen wesentlichen Beitrag zur professionellen Identität und Selbstvergewisserung dar. Das Vorhandensein ausformulierter ethischer Grundsätze ist ein Merkmal der praxisorientierten Profession Sozialer Arbeit und bietet einen Rahmen für die Reflexion des eigenen bzw. kollegialen Verhaltens im beruflichen Alltag.

## *Möglichkeiten der praktischen Anwendung*

Auf einer praktischen Ebene dienen die ethischen Grundsätze als Argumentationsgrundlage für Interventionen und Entscheidungen. Sie ermöglichen Schutz und Orientierung für Fachkräfte und Adressat\*innen gleichermaßen (Banks 2021). Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit unterstützen Fachkräfte dabei, zu einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Entscheidung zu kommen und dafür auch die Verantwortung übernehmen zu können. Ebenso ist es möglich, auf Grundlage der ethischen Grundsätze eigenes bzw. fremdes Verhalten, beispielsweise im Rahmen von Fallbesprechungen, zu reflektieren, die Angebote der jeweiligen Organisation gemäß ihrer Übereinstimmung mit den ethischen Werten der Sozialen Arbeit zu evaluieren oder Aufträge als unethisch zurückzuzuweisen.

## *Limitationen/Grenzen und Verbindlichkeit*

Dokumente über ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit sind in ihrem jeweiligen zeitlichen Kontext zu sehen – daraus ergibt sich, dass diese nicht abschließend ausformuliert, sondern in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls adaptiert werden sollen. Speziell in internationalen Dokumenten spiegeln sich globale Diskurse und Zugänge wider und ethische Themen bzw. Schwerpunkte werden unterschiedlich gewichtet. Im aktuell gültigen internationalen Dokument von IASSW/IFSW wird beispielsweise auf Klimagerechtigkeit, Umgang mit KI, Fakenews etc. wenig eingegangen.

Auch sind die Limitationen der ethischen Grundsätze in der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen: So ist es unmöglich, für jede eventuelle ethische Herausforderung eine entsprechende Handlungsanweisung zu geben. Ein Dokument zu ethischen Grundsätzen Sozialer Arbeit kann die ständige Reflexion des fachlichen Handelns und den Diskurs darüber nicht ersetzen. Aufgrund des aktuell fehlenden Berufsgesetzes für Soziale Arbeit in Österreich gibt es bei Nichteinhalten der ethischen Grundsätze keine berufsrechtlichen Konsequenzen<sup>3</sup>; ebenso fehlt für Adressat\*innen der Sozialen Arbeit eine Möglichkeit, sich bei (vermeintlichen) Verstößen an eine unabhängige Stelle zu wenden.

#### *Voraussetzungen für die Umsetzung der ethischen Grundsätze*

Das Vorhandensein ausformulierter ethischer Grundsätze führt nicht selbstverständlich zu einem professionsmoralischen Verhalten im beruflichen Alltag. So sind neben den entsprechenden strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen auf einer individuellen Ebene das Wissen um die ethischen Grundsätze, das entsprechende Können, aber vor allem auch der Wille, sich gemäß diesen Vorgaben zu verhalten, erforderlich (Kohlfürst 2023). Die ehrliche reflektierte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten ist eine Voraussetzung für die Umsetzung der ethischen Grundsätze. Die erforderliche ethische Kompetenz muss in Ausbildung gelernt und im beruflichen Alltag stetig weiterentwickelt werden (vgl. bspw. Großmaß/Perko 2011). Auch eine entsprechende Organisationskultur, in der Unsicherheiten oder Fehlverhalten angemessen begegnet wird, ist in diesem Kontext entscheidend.

Sowohl Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen selbst sowie Vertreter\*innen von Forschung und Lehre, von Organisationen und Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen anbieten sowie die Gesellschaft sind aufgerufen dazu beitragen, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen ein Handeln entlang der professionsethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit und auf Grundlage geltender Rechtsnormen sichergestellt werden kann. Nur so kann die Soziale Arbeit ihren Auftrag im Sozialstaat wahrnehmen und ihre Zielsetzungen erreichen.

---

<sup>3</sup> Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen freilich möglich.

## Kapitel 2: Globale Erklärung zu den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit (IASSW und IFSW) <sup>4</sup>

Diese Erklärung zu den ethischen Grundsätzen (im Folgenden als Erklärung bezeichnet) soll Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen<sup>5</sup> das Streben nach den höchstmöglichen Standards ethischer Praxis erleichtern, durch Prozesse der ständigen Auseinandersetzung, der Selbstreflexion, der Bereitschaft, mit Mehrdeutigkeiten umzugehen und sich auf ethisch akzeptable Entscheidungsprozesse einzulassen, um ethische Ergebnisse zu erzielen. Jeder der Grundsätze in dieser Erklärung muss im Zusammenhang mit den anderen und nicht einzeln gelesen werden.

Diese Erklärung verpflichtet sich ausdrücklich, Menschen, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zu tun haben, wertzuschätzen. Mit der Annahme dieser Erklärung verpflichten wir uns als Lehrende, Studierende, Forschende und Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit, die in dieser Erklärung dargelegten Grundwerte und Prinzipien des Berufsstandes der Sozialen Arbeit hochzuhalten. Eine Erklärung wie diese ist am wirksamsten, wenn sie das moralische Empfinden der Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen – die Selbstverpflichtung, keinen Schaden anzurichten sowie zu Sozialer Gerechtigkeit<sup>6</sup>, zur Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Würde und den universellen und unveräußerlichen Rechten der Menschen – widerspiegelt.

Hinsichtlich unserer eigenen körperlichen und seelischen Vulnerabilität und insbesondere jener Menschen, mit denen wir im Rahmen unserer Arbeit in Kontakt treten, soll diese Erklärung mehrere Verantwortungsebenen sicherstellen: gegenüber den Einzelpersonen, Familien, Gruppen und Gemeinschaften, mit denen wir zu tun haben, gegenüber uns selbst, gegenüber

---

<sup>4</sup> Diese Erklärung ist: a) ein Ergebnis des wohlüberlegten Feedbacks, das wir während der Konsultationen erhalten haben; b) ein Versuch, der westlichen Hegemonie in der Praxis, Ausbildung und Forschung der Sozialen Arbeit entgegenzuwirken; und c) ein Versuch, auf eine dekolonisierende Agenda hinzuwirken.

<sup>5</sup> Der Begriff "Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen" wird in diesem Dokument inklusiv verwendet, um Lehrende, Studierende, Forscher\*innen und Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit (Sozialpädagog\*innen wie Sozialarbeiter\*innen) einzuschließen, er umfasst ebenso Personen im Feld der Sozialen Arbeit, die in verschiedenen Kontexten unterschiedliche Bezeichnungen führen wie in den Bereichen Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Existenzsicherung, es sei denn, diese Kategorien sind losgelöst und unabhängig von Sozialer Arbeit und verfügen unter Umständen über eigene Ethikkodizes.

<sup>6</sup> Anm. der Übersetzer\*innen: Die Übersetzung von social justice im Englischen in „soziale Gerechtigkeit“ im Deutschen ist nicht unproblematisch, da mit sozialer Gerechtigkeit zumeist sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verbunden werden. Der Begriff „social justice“ vereint unterschiedliche Konzepte von Gerechtigkeit, nämlich die Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit (vgl. Großmaß/Perko 2011). In diesem Dokument wird, bezugnehmend auf die englischsprachige Fachdiskurse der Begriff *Soziale Gerechtigkeit* als Überbegriff für die Konzepte von Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit, also dem englischen „social justice“ verwendet.

den Organisationen, in denen wir arbeiten, und gegenüber den breiteren gesellschaftlichen Kontexten, in denen Ausbildung, Praxis und Forschung der Soziale Arbeit verortet sind.

Wir erkennen die Notwendigkeit eines grundlegenden konzeptionellen Wandels weg von der Verortung der Menschenwürde in erster Linie im Kontext der Autonomie hin zu einer Anerkennung der Intersubjektivität und Wechselbeziehung von Menschenwürde und Menschenrechten an. Weit davon entfernt, autonome und unabhängige Wesen zu sein, wie sie von der liberalen Theorie konstruiert werden, sind wir alle als Menschen in Gesellschaften eingebettet und von deren sozio-politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Konventionen abhängig. Vulnerabilität ist ein universeller Teil der menschlichen Existenz. Dies negiert jedoch nicht, dass die Menschen keine Möglichkeit haben, sich auf persönlicher und politischer Ebene zu emanzipieren und dass die soziopolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme dafür verantwortlich sind, Entwicklung und Wohlergehen zu gewährleisten.

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen die politische Dimension ihres Berufs als Folge der ihnen vom Staat übertragenen Macht und Autorität, innerhalb der Grenzen der ethischen Grundsätze des Berufs mit den Menschen oder für sie zu handeln, an.

Soziale Arbeit als Profession ist dynamisch, kritisch und beschäftigt sich mit Menschen und ihren vielfältigen Umwelten. Es gibt eine Reihe von Werten und ethischen Grundsätzen, die uns als Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen leiten. Diese Realität wird in der Globalen Definition der Sozialen Arbeit von 2014 anerkannt, die vielschichtig ist und zu regionalen und nationalen Erweiterungen anregt. Ebenso kann auch diese Erklärung auf nationaler und/oder regionaler Ebene erweitert und/oder angepasst werden, solange dies im Einklang mit der Absicht und dem Geist dieser Erklärung steht.

Die Arbeitgeber\*innenorganisationen der Sozialen Arbeit sowie die Bildungs- und Forschungseinrichtungen müssen darauf hinarbeiten, Infrastrukturen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die Verwirklichung der ethischen Gebote zu erleichtern. Nicht nur Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen müssen ethisches Handeln sicherstellen, sondern auch Organisationen müssen ihren Verpflichtungen zur Unterstützung ethischen Handelns nachkommen<sup>7</sup>.

Diese Erklärung geht von der globalen Definition der Sozialen Arbeit von 2014 aus, die wie folgt lautet:

---

<sup>7</sup> Agius, A., & Jones, D. N. (2012). Effective and ethical working environments for social work: The responsibilities of employers of social workers. Bern: International Federation of Social Workers. Retrieved from <http://ifsw.org/policies/effective-and-ethical-working-environmentsfor-social-work-the-responsibilities-of-employers-of-social-workers-3/#.UFvw6fZeOJc>.email

*Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, die sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, das Empowerment und die Befreiung von Menschen fördert. Zentrale Prinzipien der Sozialen Arbeit sind soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, kollektive Verantwortung und die Achtung von Diversität. Gestützt auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozial- und Geisteswissenschaften und auf traditionelles bzw. indigenes Wissen, bindet die Soziale Arbeit Menschen und Strukturen in Veränderungsprozesse ein, um den Herausforderungen des Lebens aktiv zu begegnen und das Wohlbefinden zu fördern.*

## **Grundsätze**

### **1. Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Menschenwürde**

1.1. In Anerkennung der allen Menschen innewohnenden Würde bemühen sich Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen um einfühlsame Beziehungen und machen das Dasein für die *Anderen*<sup>8</sup> (Menschen, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten oder für die sie arbeiten) zu einer der Grundlagen ethischer Praxis, in der Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dem einzigartigen *Anderen* den Vorrang einräumt, der dem *Selbst* zukommt. Die Idee ist, alle Menschen so zu behandeln, wie sie behandelt werden wollen und wie wir selbst behandelt werden möchten.

1.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren die allen Menschen innewohnende Würde und ihren Wert in Haltung, Wort und Tat. Dies erfordert eine Unterscheidung zwischen der unbedingten positiven Wertschätzung von Personen und den Einstellungen, Verhaltensweisen und/oder sozio-politischen und kulturellen Kontexten von Menschen, die als veränderungsbedürftig angesehen werden können. Während wir Personen respektieren, stellen wir die Überzeugungen und Handlungen dieser Personen in Frage, wenn diese sich selbst oder andere Personen abwerten oder stigmatisieren könnten.

1.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wissen, dass die in 1.2 erläuterte Notwendigkeit einer solchen Differenzierung eine kritisch-reflexive Praxis erfordert. Als Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bringen wir (wie auch die Menschen, mit denen wir zu tun haben) unsere Geschichte, unsere Schmerzen und Freuden, unsere Werte und unsere religiösen, spirituellen und kulturellen Orientierungen in die Arbeitsbeziehung ein. Die kritische Reflexion darüber, wie das Persönliche das Berufliche beeinflusst und umgekehrt, muss die Grundlage der täglichen ethischen Praxis sein.

---

<sup>8</sup> Das Konzept ist von Emmanuel Levinas entlehnt. Für Levinas bedeutet verantwortlich sein, sich für den Dienst am Anderen zur Verfügung zu stellen, und zwar so, dass das eigene Leben untrennbar mit dem des *Anderen* verbunden ist. Die Rechtfertigung des *Selbst* beginnt für Levinas mit dem *Anderen*; unsere Antworten auf den Ruf des *Anderen* definieren uns selbst. Siehe Levinas, E. (1985) *Ethics and Infinity* (Translated by R.A. Cohen). Pittsburgh, PA: Duquesne University Press.

1.4. Während wir die Stärken und die allen Menschen innewohnende Würde anerkennen, erkennen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen die verkörperte Vulnerabilität<sup>9</sup> von uns selbst und den Menschen, mit denen wir arbeiten, an. Die Einstimmung auf, die Anerkennung von und der Umgang mit Vulnerabilitäten sind konstitutiv für Stärken und sind Quellen für Wachstum, Entwicklung und menschliches Gedeihen.

## 2. Förderung der Menschenrechte

2.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bekennen sich zu den grundlegenden und unveräußerlichen Rechten aller Menschen, wie sie in Menschenrechtsinstrumenten und -konventionen wie der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), dem [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), dem [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau](#), dem [Internationalen Pakt über wirtschaftliche und kulturelle Rechte](#), der [Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), das [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung](#), das [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#), das [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), die [Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker](#), die [Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer:innen und ihrer Familienangehörigen](#) und die [Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation \(ILO\)](#).

2.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren und verteidigen das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte und fördern alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte.

2.3. In Anerkennung der Tatsache, dass die Kultur manchmal als Deckmantel für die Verletzung von Menschenrechten dient, fungieren Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen als kulturelle Vermittler\*innen, um eine Konsensbildung zu ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Menschenrechten herzustellen und für die Rechte von marginalisierten, stigmatisierten, ausgegrenzten, ausgebeuteten und unterdrückten Einzelpersonen und Personengruppen einzutreten.

2.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass die Menschenrechte neben einer kollektiven Verantwortung bestehen müssen, da die individuellen Menschenrechte nur dann im Alltag verwirklicht werden können, wenn Menschen Verantwortung füreinander und

---

<sup>9</sup> Alle Menschen sind verkörperte Wesen; sie sind keine fragmentierten, isolierten Einheiten, bei denen das *Selbst* als getrennt und unabhängig von den Rollen, die die Menschen ausüben, betrachtet wird. Aufgrund ihres Daseins in der Welt sind alle Menschen in unterschiedlichem Maße verletzlich. Dieses Prinzip stellt die Vorstellung von der Fachkraft der Sozialen Arbeit als Expert\*in, der/die distanziert und neutral ist, in Frage und unterstützt die Idee einer gemeinsamen verkörperten Vulnerabilität mit der gesamten Menschheit.

für die Umwelt übernehmen und auf die Schaffung gegenseitiger Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften hinarbeiten.

2.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen informieren Menschen über ihre Rechte und unterstützen sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen.

2.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen anerkennen den Staat als Hauptakteur bei der Verteidigung, Förderung und Erfüllung der Menschenrechte.

### **3. Förderung der Sozialen Gerechtigkeit**

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für *Soziale Gerechtigkeit*, sowohl in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen als auch in Bezug auf die Menschen, mit denen sie arbeiten, ein. Dies bedeutet:

#### **3.1. Bekämpfung von Diskriminierung und institutioneller Unterdrückung**

3.1.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen wenden sich gegen Diskriminierung, die unter anderem Folgendes umfasst: körperliche und/oder geistige Fähigkeiten, Kompetenzen, Alter, Kultur, Geschlechtsidentität, sexuelle Ausrichtung, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Sprache, Religion, spirituelle Überzeugungen, politische Meinungen, sozioökonomischer Status, Armut, Klasse, Familienstruktur, Beziehungsstatus und Nationalität (oder deren Fehlen).

3.1.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen, wie Ideologien, Gesetze, Politik, Vorschriften, Bräuche oder Praktiken Ungleichheiten schaffen und Mitglieder bestimmter Gruppen an einer gerechten Behandlung hindern können.

3.1.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich gegen institutionalisierte Diskriminierung und Unterdrückung in all ihren Formen ein.

#### **3.2. Respekt vor der Vielfalt**

3.2.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen setzen sich für die Stärkung integrativer Gemeinschaften ein, die die ethnische und kulturelle Vielfalt der Gesellschaften respektieren und die Unterschiede zwischen Individuen, Familien, Gruppen und Gemeinschaften berücksichtigen.

3.2.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen anerkennen, dass die Achtung und Akzeptanz von Vielfalt nicht dazu benutzt werden dürfen, die Grenzen des moralischen Relativismus so weit auszudehnen, dass die Rechte einiger Personengruppen, einschließlich des Rechts auf Leben (z. B. von Frauen und sexuellen, ethnischen und religiösen Minderheiten), verletzt werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen problematisieren

und hinterfragen jene kulturellen Praktiken, die den vollen Genuss der Menschenrechte einschränken.

3.2.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass sozioökonomische Belange als kulturelle Probleme konstruiert und behandelt werden, wodurch die zugrundeliegenden strukturellen Faktoren, die zu psychosozialen Herausforderungen beitragen, oft geleugnet oder minimiert werden.

### 3.3. Gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen

3.3.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen setzen sich für den Zugang zu und für die gerechte Verteilung von Ressourcen und Reichtum ein und anerkennen, dass große Ungleichheit in Verbindung mit Armut eine Bedrohung für die menschliche Entwicklung darstellt.

3.3.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen setzen sich für das Recht der Menschen auf ein nachhaltiges Einkommen ein, das durch menschenwürdige Arbeit und/oder eine allgemeine soziale Sicherheit gewährleistet werden muss.

### 3.4. Anfechtung ungerechter Politiken und Praktiken

3.4.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten daran, ihre Arbeitgeber, politische Entscheidungsträger\*innen, Politiker\*innen und die breite Öffentlichkeit auf Situationen aufmerksam zu machen, in denen Maßnahmen und Ressourcen unzureichend sind oder in denen Maßnahmen und Praktiken unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind. Dafür dürfen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nicht bestraft werden.

3.4.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen sich über Situationen im Klaren sein, die ihre eigene Sicherheit gefährden könnten, und sie müssen unter solchen Umständen vernünftige Entscheidungen treffen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind nicht gezwungen zu handeln, wenn sie sich selbst dabei in Gefahr bringen würden.

3.4.3. Globale Organisationen wie die IASSW und IFSW haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber\*innen von Fachkräften der Sozialen Arbeit und/oder mit nationalen Berufsverbänden die Pflicht, Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zu schützen und zu verteidigen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit, aufgrund ihrer Meinung oder wenn sie auf Ungerechtigkeiten aufmerksam machen, bedroht werden.

### 3.5. Aufbau von Solidarität

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten aktiv in Gemeinschaften und mit ihren Kolleg\*innen innerhalb und außerhalb des Berufsstandes, um Netzwerke der Solidarität

aufzubauen, die auf einen Wandel und eine integrative und verantwortungsvolle Gesellschaft hinarbeiten.

#### **4. Förderung des Rechts auf Selbstbestimmung**

4.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen Menschen als fähig und selbstbestimmt an.

4.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen respektieren und fördern das Recht der Menschen, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, sofern dies nicht die Rechte und legitimen Interessen anderer gefährdet.

4.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen an, dass der Mensch zwar selbstbestimmt ist, weil er die Freiheit zu denken hat – vielleicht eine der grundlegendsten Freiheiten –, die ihm nicht genommen werden kann, dass aber die Freiheit zu denken keine Garantie für die Ausübung der Selbstbestimmung darstellt.

4.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen an, dass die selbstverständliche Annahme des Rechts auf Selbstbestimmung in vielen Kontexten die oft unterdrückenden, ausgrenzenden, ausbeuterischen, gewalttätigen und ausschließenden soziokulturellen, wirtschaftlichen und politischen Determinanten der menschlichen Entwicklung und Existenzbedingungen verleugnet.

4.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen erkennen die Realität der Menschen an, deren Selbstbestimmung häufig durch verschiedene Faktoren eingeschränkt wird, u.a. durch die Kontrollfunktionen, die die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen in Bereichen wie Kinderschutz bzw. Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Behinderung und psychische Gesundheit ausüben.

4.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen anerkennen, dass die Handlungsfähigkeit des Einzelnen mit strukturellen Bedingungen zusammenhängt und dass das Ideal der Selbstbestimmung Ressourcen wie eine gute Ausbildung, eine menschenwürdige Beschäftigung, Zugang zu medizinischer Versorgung, eine sichere und stabile Unterkunft, Sicherheit und Geborgenheit, angemessene sanitäre Einrichtungen, sauberes Wasser, eine umweltfreundliche Umgebung und Zugang zu Informationen erfordert.

4.7. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen anerkennen, dass die vorherrschenden soziopolitischen und kulturellen Diskurse und Praktiken zu vielen selbstverständlichen Annahmen und Denkfehlern beitragen, die sich in der Normalisierung und Naturalisierung einer Reihe von Vorurteilen, Unterdrückung, Marginalisierung, Ausbeutung, Gewalt und Ausgrenzung manifestieren.

4.8. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass die Entwicklung von Strategien zur Schärfung des kritischen Bewusstseins, die selbstverständliche Annahmen für uns und die Menschen, mit denen wir zu tun haben, in Frage stellen und verändern, die Grundlage für eine alltägliche ethische, anti-oppressive Praxis bildet.

## **5. Förderung des Rechts auf Teilhabe**

5.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten darauf hin, das Selbstwertgefühl und die Fähigkeiten der Menschen zu stärken, sie in die Lage zu versetzen, an der Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, und ihre umfassende Einbeziehung und Teilhabe an Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, zu fördern.

5.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen tragen dazu bei, sinnvolle Räume und Prozesse für die Teilhabe der Menschen an der Gestaltung der Politik zu schaffen.

5.3. Die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen fördern die Eingliederung von Menschen, die aufgrund der unter 3.1 genannten Kriterien von der Teilhabe oder der Inanspruchnahme von Ressourcen ausgeschlossen sind.

## **6. Wahrung der Vertraulichkeit und der Privatsphäre**

6.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren das Recht der Menschen auf Vertraulichkeit und Privatsphäre und arbeiten entsprechend.

6.2. Das Recht auf Vertraulichkeit und Privatsphäre kann verletzt werden, wenn die Gefahr besteht, dass man sich selbst oder anderen Schaden zufügt.

6.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass das Recht einer Person auf Vertraulichkeit und Privatsphäre in bestimmten gesetzlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt ist.

6.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen informieren die Menschen, mit denen sie arbeiten, über die Grenzen der Vertraulichkeit und Privatsphäre.

6.5. In einigen kulturellen Kontexten, die sich durch ein wir-zentriertes, gemeinschaftliches Leben auszeichnen, respektieren Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen das Recht der Menschen auf gemeinsame Vertraulichkeit und halten sich, sofern dies nicht die Rechte des Einzelnen verletzt, daran.

## **7. Den Menschen als ganze Person behandeln**

7.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen die biologischen, psychologischen, sozialen, kulturellen und spirituellen Dimensionen des Lebens von Menschen und begreifen und behandeln alle Menschen als ganze Personen. Diese

Anerkennung wird genutzt, um ganzheitliche Beurteilungen und Interventionen zu formulieren, unter voller Teilhabe der Menschen, Organisationen und Gemeinschaften, mit denen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zu tun haben.

7.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen arbeiten mit Mitgliedern interdisziplinärer Teams zusammen, um ganzheitliche, positive Ergebnisse zu erzielen.

## 8. Ethischer Umgang mit Technologien und sozialen Medien

8.1. Die in dieser Erklärung erläuterten ethischen Grundsätze gelten für alle Kontexte der Sozialen Arbeit (Praxis, Ausbildung und Forschung), unabhängig davon, ob es sich um einen direkten persönlichen Kontakt oder um die Nutzung digitaler Technologien und sozialer Medien handelt.<sup>10</sup>

8.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich bewusst, dass die Nutzung digitaler Technologien und sozialer Medien besondere Gefahren für die Grundsätze der Vertraulichkeit und Privatsphäre mit sich bringen kann, und müssen die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sich dagegen zu schützen. Die informierte Zustimmung muss solche möglichen Grenzen der Vertraulichkeit und Privatsphäre deutlich machen.

8.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich bewusst, dass die Überprüfung der Identität von Nutzern von Online-Diensten, einschließlich ihres Alters und ihres geografischen Standorts, eine Herausforderung darstellen kann, z.B. wenn sie an einem Ort registriert und/oder zugelassen sind, während sich die Online-Nutzer außerhalb der Gerichtsbarkeit befinden, oder wenn es schwierig ist, sicherzustellen, dass die Person volljährig ist, um eine informierte Zustimmung zu geben. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen die pragmatischen und ethischen Implikationen solcher Fragen mit ihren Registrierungs- und/oder Zulassungsbehörden besprechen.

8.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sind sich der potenziellen Fallstricke asynchroner Kommunikation und der nicht überprüfbaren Identitäten der Personen, mit denen sie arbeiten, bewusst, z.B. wenn Suizid- oder Mordabsichten, sexueller Kindesmissbrauch oder häusliche Gewalt offengelegt werden. Die Online-Beratung entbindet Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nicht von ihrer Pflicht, gemäß den nationalen gesetzlichen Bestimmungen Meldung zu erstatten und die Person oder andere vor möglichen Schäden oder Gefahren zu schützen.

8.5. Bei der Nutzung von gruppenbasierten e-Technologiediensten stellen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen sicher, dass sie sich an den Grundsatz der

---

<sup>10</sup> Dazu gehören z. B. Beratung und Forschung per E-Mail, Videos, Online-Selbsthilfegruppen oder die Nutzung von Facebook und WhatsApp, die allein oder in Verbindung mit persönlicher Interaktion genutzt werden können.

Inklusion halten und dass keine Person durch absichtliche Unterlassung von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

8.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen veröffentlichen keine Bilder von Menschen, mit denen sie arbeiten, ohne deren Zustimmung, und sie dürfen keine Bilder von Kindern ohne die Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten veröffentlichen.

8.7. Wie in den [Globalen Standards für die Aus- und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit](#) in Abschnitt 6.4. dargelegt, müssen die Ausbilder\*innen, unabhängig von der Art der Vermittlung, eine hohe Qualität des Ausbildungsprogramms sicherstellen. Im Falle von Fernunterricht, gemischtem Unterricht, dezentralisiertem und/oder internetbasiertem Unterricht sollten Verfahren für Unterricht und Supervision vor Ort eingerichtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Praxisanteile des Ausbildungsprogramms.

8.8. Es liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen, den Nachweis einer ethischen Praxis zu erbringen, unabhängig von der Art der Praxis.

## 9. Berufliche Integrität

9.1. Es liegt in der Verantwortung der nationalen Verbände und Organisationen, ihre eigenen Ethikkodizes oder ethischen Richtlinien zu entwickeln und regelmäßig zu aktualisieren, damit sie mit dieser Erklärung übereinstimmen und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Es liegt auch in der Verantwortung der nationalen Organisationen, Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen sowie die Ausbildungseinrichtungen für Soziale Arbeit über diese Erklärung der ethischen Grundsätze und ihre eigenen ethischen Richtlinien zu informieren. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen sollten in Übereinstimmung mit dem aktuellen ethischen Kodex oder den Richtlinien in ihrem Land handeln.

9.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln und erhalten.

9.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen unterstützen Frieden und Gewaltlosigkeit. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen können an der Seite von Militärangehörigen zu humanitären Zwecken arbeiten und sich für Friedensförderung und den Wiederaufbau einsetzen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen, die in einem militärischen oder friedenserhaltenden Kontext tätig sind, müssen stets die Würde und Handlungsfähigkeit der Menschen in den Vordergrund stellen. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen dürfen nicht zulassen, dass ihr Wissen und ihre Fähigkeiten für unmenschliche Zwecke wie Folter, militärische Überwachung, Terrorismus oder Konversionstherapie eingesetzt werden, und sie

sollten in ihrer beruflichen oder persönlichen Eigenschaft keine Waffen gegen Menschen einsetzen.

9.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen mit Integrität handeln. Dazu gehört, dass sie ihre Machtposition und das Vertrauensverhältnis zu den Menschen, mit denen sie zu tun haben, nicht missbrauchen, dass sie die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben anerkennen und ihre Position nicht für persönliche materielle Vorteile oder Gewinne missbrauchen.

9.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass das Geben und Annehmen kleiner Geschenke in einigen Kulturen und Ländern ein Teil der Sozialen Arbeit und der kulturellen Erfahrung sind. In solchen Situationen sollte dies im Ethikkodex des jeweiligen Landes erwähnt werden.

9.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen anerkennen die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um beruflich und persönlich für sich selbst zu sorgen, um Burnout vorzubeugen und die Arbeitsbeziehungen und -ergebnisse zu verbessern.

9.7. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen anerkennen, dass sie für ihre Handlungen gegenüber den Menschen, mit denen sie arbeiten, ihren Kolleg\*innen, ihren Arbeitgeber\*innen, den Berufsverbänden sowie lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen verantwortlich sind und dass diese Verantwortlichkeiten miteinander in Konflikt geraten können, was ausgehandelt werden muss, um den Schaden für alle Personen zu minimieren. Entscheidungen sollten immer auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und ethischer, rechtlicher und kultureller Überlegungen getroffen werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen müssen bereit sein, die Gründe für ihre Entscheidungen transparent darzulegen.

9.8. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber arbeiten daran, in ihrem Arbeitsumfeld und in ihren Ländern Bedingungen zu schaffen, unter denen die Grundsätze dieser Erklärung und die ihrer eigenen nationalen Kodizes diskutiert, bewertet und eingehalten werden. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und ihre Arbeitgeber fördern und beteiligen sich an Diskussionen, um ethisch fundierte Entscheidungen zu erleichtern.

## **Kapitel 3: Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich – konkrete Handlungsgrundsätze (obds)**

Ergänzend zu dem – nun auch im vorherigen Kapitel übersetzt ins Deutsche – vorliegenden Dokument „Global Social Work Statement of Ethical Principles“ (IASSW/IFSW) wurde von der Generalversammlung des obds im Jahr 2020 das Dokument „Ethische Standards für Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit in Österreich“ verabschiedet. Ausgehend vom internationalen Dokument zeichnet es die unterschiedlichen Ebenen und Möglichkeiten für konkretes Handeln in der Alltagspraxis auf. Im folgenden Abschnitt finden sich konkrete und im Vergleich zum ursprünglich verabschiedetem Dokument geringfügig adaptierte Handlungsgrundsätze für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, die nach den Aspekten (1) Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns, (2) Handeln im Praxisfeld, (3) Handeln gegenüber Adressat\*innen Sozialer Arbeit, (4) Handeln gegenüber Berufskolleg\*innen, (5) Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen, (6) Handeln gegenüber Arbeitgeber\*innen und Organisationen sowie (7) Handeln in der Öffentlichkeit unterschieden werden.

### **1. Allgemeine Grundsätze professionellen Handelns**

1.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verfügen über eine den internationalen Ausbildungsstandards bzw. dem österreichischen Schulorganisationsgesetz entsprechende einschlägige Ausbildung.

1.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen respektieren stets den Wert und die Würde ihrer eigenen Person, damit sie auch anderen mit demselben Respekt begegnen können.

1.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen bieten eine gesellschaftliche Dienstleistung an, die von jedem Menschen unabhängig von Race\*, Class\*, Gender\*, sexuellen Identität/Orientierung\*, Behinderung\*, Religion oder Weltanschauung, Alter oder Aussehen in Anspruch genommen werden kann<sup>11</sup>.

1.4 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen treten für die Verwirklichung der Menschenrechte ein und nehmen am politischen Diskurs teil. Insbesondere gegenüber politischen Interessensvertreter\*innen setzen sie sich für die Anliegen und Probleme von Adressat\*innen ein.

---

<sup>11</sup> Die Benennung von Diversitätskategorien bzw. Merkmalen, anhand derer strukturelle Diskriminierungen stattfinden, ist nicht unproblematisch. Hier soll durch das \* (Asterisk) gekennzeichnet werden, dass es sich um die gesellschaftliche Konstruktion von Kategorien handelt. Soziale Arbeit steht in einem Dilemma, einerseits aufmerksam für die spezifischen Diskriminierungserfahrungen zu sein und andererseits keine Festschreibungen und Stigmatisierungen vorzunehmen (vgl. Perko/ Czollek 2010). Deshalb muss sich eine diskriminierungskritische Soziale Arbeit mit dem „Doing Diversity“ der eigenen Angebotsstrukturen befassen. Weiterführend hierzu siehe z.B. Formanek 2016.

- 1.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verpflichten sich, jegliche diskriminierenden Handlungen zu unterlassen und der Diskriminierung durch andere entgegenzuwirken.
- 1.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in wertschätzender Weise Menschen in ihrer Selbstbestimmung und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Sie fördern ein solidarisches Verständnis. Das Erreichen *Sozialer Gerechtigkeit* stellt dabei eines der Kernziele Sozialer Arbeit dar.
- 1.7. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen verpflichten sich, keinen Schaden anzurichten, so wenig wie möglich in das Leben der Adressat\*innen einzugreifen und das maximal mögliche Maß an Autonomie von Adressat\*innen zu erhalten oder anzustreben.
- 1.8. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen distanzieren sich von Gewalt. Wo immer Formen von Gewalt gegenüber Adressat\*innen angewandt werden, verpflichten sich Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dazu, notwendige Schritte einzuleiten, die sowohl kurzfristig als auch langfristig zu deren Unterlassung beitragen.
- 1.9. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen evaluieren regelmäßig ihre beruflichen Erfahrungen und Praxen, um neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und Konzepte zu adaptieren.
- 1.10. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen beforschen und entwickeln Theorien der Sozialen Arbeit weiter und nutzen Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenes Wissen. Dabei sind ethische Grundsätze der Forschung zu berücksichtigen.
- 1.11. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wirken an der Förderung des sozialen Wandels mit. Dabei arbeiten sie öffentlich auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit allen Beteiligten zusammen, um menschenwürdiges Leben und *Soziale Gerechtigkeit* voranzutreiben.
- 1.12. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen zeigen gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen auf, initiieren und begleiten politische Prozesse und wirken aktiv an Planungsprozessen der öffentlichen Hand mit.
- 1.13. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen beachten die vielfältigen sozialen und individuellen Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft und treten für eine gerechte Verteilung entsprechender Ressourcen und Inklusionschancen ein.
- 1.14. Wann immer möglich, versuchen Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen, Adressat\*innen in die Weiterentwicklung der Profession aktiv mit einzubinden.
- 1.15. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten in ihrem Berufsalltag auf einen nicht diskriminierenden und inklusiven Sprachgebrauch.

1.16. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen halten die von ihnen festgelegten ethischen Standards ein und überprüfen diese durch Diskussionen regelmäßig auf ihre Aktualität hin. Bei Bedarf beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der ethischen Standards.

## 2. Handeln im Praxisfeld

2.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wissen um ihre eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen. Im Bedarfsfall leiten Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen die Hinzuziehung anderer kompetenter Professionen ein.

2.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen besprechen die fachlichen Maßnahmen adäquat mit Betroffenen und machen die Grundlagen der getroffenen Entscheidungen transparent.

2.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen treffen ihre Entscheidungen achtsam, reflektiert, auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und übernehmen dafür die Verantwortung.

2.4. Entscheidungen, die einen tiefgreifenden Einschnitt in das Leben von Adressat\*innen bedeuten, werden, wann immer möglich oder geboten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.

2.5 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgfältig, effizient, effektiv und nachhaltig um.

2.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen eignen sich laufend aktuelle fachspezifische, wissenschaftliche, ethische und methodische Kenntnisse an, um ihre Wissens- und Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Gegebenenfalls fordern sie entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten auch auf institutioneller Ebene ein.

2.7. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen kooperieren mit Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstituten, Fachschulen, Aus- und Weiterbildungsstätten sowie Betroffenenvertretungen von Adressat\*innen. Studierende und Praktikant\*innen der Sozialen Arbeit werden neben dem Studium in der jeweiligen Praxis fachlich angeleitet.

2.8. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten im Rahmen der Selbstsorge auf den Erhalt eigenen Ressourcen. Durch (kritische) Selbstreflexion und kollegiale Beratung werden eigene Grenzen wahrgenommen und beachtet.

2.9. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nehmen bei Bedarf für sich selbst Beratung und Hilfe in Anspruch und nutzen regelmäßig Intervision, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching, ethische Fallbesprechungen und Unterstützungsangebote.

2.10. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen organisieren sich berufsständisch oder/und gewerkschaftlich, um den Berufsstand zu stärken, sich zu solidarisieren sowie die in diesem Dokument formulierten Ziele und Handlungsgrundsätze bestmöglich umzusetzen.

### 3. Handeln gegenüber Adressat\*innen Sozialer Arbeit

3.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen stellen ein für Adressat\*innen passendes und wirksames Hilfsangebot zur Verfügung. Falls notwendig, unterstützen sie Adressat\*innen bei der Suche nach geeigneteren Hilfsangeboten.

3.2 Die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen reflektieren Machtverhältnisse, in die sie eingebunden sind, regelmäßig und gehen verantwortungsvoll mit ihrer Macht gegenüber den Adressat\*innen Sozialer Arbeit um. Besonders im Rahmen von Zwangskontexten üben Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen ihre Rolle mit der notwendigen Sorgfalt und Sensibilität aus. Dabei überprüfen sie Entscheidungen konsequent mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit und die ethischen Standards.

3.3 Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen achten die Privatsphäre sowie die Lebenssituation der Adressat\*innen Sozialer Arbeit. Sie anerkennen bzw. fördern deren (individuellen) Ziele, sofern diese nicht fundamental mit jenen Anderer im Widerspruch stehen.

3.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen nutzen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht gegen die Adressat\*innen bzw. zum eigenen Vorteil. Sie machen zu Beginn der Beziehung deutlich, wo die Grenzen der Verschwiegenheit liegen (bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, etwaige Berichtspflichten, etc.).

3.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen reflektieren verantwortungsvoll ihr berufliches Handeln regelmäßig im Hinblick auf ein adäquates Nähe-Distanz Verhältnis.

3.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen informieren die Adressat\*innen umfassend und in einer für sie verständlichen Sprache über deren Rechte und Pflichten.

3.7. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen wahren die Rechte, die Güter und die materiellen und immateriellen Werte der Adressat\*innen.

3.8. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen dokumentieren ihre Entscheidungen in nachvollziehbarer fachlicher Form.

3.9. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen vermeiden jegliche diskriminierenden Formulierungen und unterscheiden zwischen prüfbareren Fakten, eigenen Beobachtungen und Fremdbeobachtungen sowie zwischen Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

3.10. Die Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen gehen sorgsam mit persönlichen Daten um, erfassen nur das Notwendige und vernichten dauerhaft personenbezogene Daten nach

Abschluss der beruflichen Beziehung entsprechend der gültigen Gesetze. Sie geben Daten nur dann weiter, wenn sie aus rechtlichen Gründen offenbart werden müssen und/oder die Menschen dazu ihre Einwilligung geben.

3.11. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen ermöglichen den Adressat\*innen Sozialer Arbeit Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegensprechen.

3.12. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen unterstützen die Adressat\*innen dabei, mit den Herausforderungen der digitalen Kommunikation und im Umgang mit ihren digitalen Daten achtsam umzugehen.

3.13. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen bereiten Informationen in einer für die Adressat\*innen adäquaten Form auf.

#### 4. Handeln gegenüber Berufskolleg\*innen

4.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen vernetzen sich untereinander auf regionaler und nationaler Ebene, um sich über bestehende Angebote der Sozialen Arbeit auszutauschen. Sie fördern damit die Weiterentwicklung bestehender Angebote und tragen dazu bei, dass Fachkräfte die Adressat\*innen in möglichst passende Angebote vermitteln können.

4.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen begegnen Berufskolleg\*innen mit Wertschätzung und Anerkennung.

4.3. Berufseinsteiger\*innen und neue Kollegen\*innen werden von den Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen fachlich eingearbeitet und unterstützt. Letztere wirken aktiv darauf hin, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.4. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen unterstützen insbesondere Berufseinsteiger\*innen bei der Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Werten, Zielen der Profession und dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit.

4.5. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen fordern fachliches Handeln untereinander ein und sind bereit, sich kollegial beraten zu lassen und konstruktive Kritik zu üben und zu nutzen.

4.6. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen unterstützen Kolleg\*innen bei der Einhaltung berufsethischer Grundsätze und setzen entsprechende Maßnahmen bei Verstößen (wie beispielsweise kollegiales Gespräch, Thematisierung im Team, Informieren von Vorgesetzten).

#### 5. Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen

5.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen vertreten selbstbewusst die Soziale Arbeit gegenüber Angehörigen anderer Professionen. Gleichzeitig wertschätzen und anerkennen sie die Fachlichkeit anderer Professionen.

5.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen fördern das interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenwirken. Dies betrifft sowohl die direkte Intervention als auch das Einholen von Inputs bei konzeptuellen Fragestellungen.

## 6. Handeln gegenüber Arbeitgeber\*innen und Organisationen

6.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen reflektieren vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, ob Arbeitgeber\*innen die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Fachlichkeit Sozialer Arbeit bieten.

6.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen informieren ihre Arbeitgeber\*innen über Herausforderungen oder Limitationen ethischen Handelns und schlagen Lösungsmöglichkeiten vor. Hierbei bringen sie ihre eigene fachliche Expertise ein und/oder ziehen externe Expert\*innen hinzu. Bei Bedarf werden weitere Schritte zur externen Bearbeitung eingeleitet.

6.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner\*innen im Einklang mit den ethischen Grundsätzen stehen. Sollte dies nicht gegeben sein, wird die Problematik kommuniziert und konstruktive Lösungsvorschläge formuliert.

6.4. In der Anwendung der ethischen Grundsätze sind Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen zur gegenseitigen Solidarität verpflichtet.

## 7. Handeln in der Öffentlichkeit

7.1. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen stellen ihre Profession als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Leistung erbringt.

7.2. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen beteiligen sich aktiv am gesellschaftlichen Diskurs. Sie setzen sich hierbei für die Interessen der Adressat\*innen ein und machen mit Hilfe von zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit auf gesellschaftliche Missstände und Lücken im bestehenden System aufmerksam.

7.3. Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagoge\*innen fördern das öffentliche Ansehen ihrer Profession und treten Abwertungen der Profession entgegen.

## **Kapitel 4: Grundlegende forschungsethische Aspekte im Kontext der Sozialen Arbeit**

Die Prämisse der Freiheit der Lehre und der Wissenschaft entbindet Wissenschaftler\*innen nicht aus ihrer Verantwortung. Graumann (2011: 253ff) differenziert in diesem Kontext zwischen der internen und externen Verantwortung: die interne Verantwortung beinhaltet die Beachtung der Regeln sauberen wissenschaftlichen Arbeitens und fairer Konkurrenz zur bestmöglichen Wahrheitssuche (Lenk 1991, zit. nach Graumann 2011). Die externe Verantwortung zielt auf die Beachtung der (un)mittelbaren Folgen des Forschungsprozesses und der Forschung an sich.

Im Kontext der Sozialarbeitswissenschaften stellen sich entsprechend forschungsethische Fragen, auf die an dieser Stelle knapp eingegangen werden sollen (Miethe/Gahleitner 2010: 573ff.). Im Forschungsprozess ist die Beachtung des Prinzips der informierten Einwilligung sowie des Prinzips der Nichtschädigung aller beteiligten Personen wesentlich. Die Erhebung personenbezogener Daten darf nur mit Einwilligung der beforschten Personen, die angemessen über Zweck, Ziele, Dauer, Belastungen, Risiken und Umgang mit den Daten informiert werden müssen, erfolgen. Weiters muss auf die Freiwilligkeit dezidiert hingewiesen werden – die untersuchten Personen haben jederzeit die Möglichkeit, die Erhebung abzubrechen bzw. auch im Nachhinein eine bereits gegebene Einwilligung zurückzuziehen. Dabei sind besonders auf einen möglichen „Pseudo-Consent“, eine realistischen Einschätzung über die Auswirkungen einer Untersuchung sowie auf eine ausreichende Anonymisierung zu achten. Bei Adressat\*innen der Sozialen Arbeit als Untersuchungsgegenstand der Sozialarbeitswissenschaften kann eine stellvertretende Einwilligung zur Teilnahme an einer Studie (z.B. Kinder/Jugendliche oder an Demenz erkrankte Menschen) herausfordernd sein. Auch soll durch eine Publikation der Forschungsergebnisse keine erneute Stigmatisierung und Benachteiligung betroffener Menschen erfolgen.

Sozialarbeitsforschung bewegt sich im Wechselspiel der Anforderungen von Praxis, Politik und Wissenschaft. Analog zu dem aus der Praxis Sozialer Arbeit vertrautem Dilemma des Doppelmandats kann es vor allem bei Auftragsforschung zu entsprechenden Herausforderungen kommen – einer parteilichen Positionierung für die Adressat\*innen und im Gegenzug die Anforderungen der Auftraggeber. Dies kann bedeutet, dass gegebenenfalls bewusst abgewogen werden sollte, wann genau welche Ergebnisse wo und wie publiziert werden. Auch die Rollenkonfusion – wenn Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen im eigenen Feld forschen – können zu Herausforderungen führen. In der Kooperation mit Organisationen der Sozialen Arbeit muss gegebenenfalls abgewogen werden, ob (alle) Erkenntnisse rückgemeldet werden, wenn um was Wohl der beforschten Personen bzw. der Einrichtung gefürchtet werden muss.

Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen in der Praxis sind oftmals „Türöffner\*innen“ für Forschende – der Prozess der Kontaktaufnahme für mögliche Untersuchungsteilnehmer\*innen erfolgt gegebenenfalls über Mitarbeitende einer Sozialeinrichtung. Hier geht es besonders darum, achtsame und gewissenhafte Entscheidungen zu treffen und sich mit den eigenen Werthaltungen auseinanderzusetzen und die notwendige Sensibilität einzuüben (Mieth/Gahleitner 2010).

ENTWURF

## Quellenverzeichnis

- Banks, Sarah (2021): Ethics and Values in Social Work. London: Red Globe Press.
- Fenner, Dagmar (2008): Ethik. Wie soll ich handeln? Tübingen, Basel: A. Francke.
- Graumann, Sigrid (2011): Forschungsethik. In: Düwell, Marcus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hg.) (2011): Handbuch Ethik. 3., aktualisierte Auflage. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler, S. 253-258.
- Großmaß, Ruth/Perko, Gudrun (2011): Ethik für soziale Berufe. Paderborn [u.a.]: Schöningh.
- Kaminsky, Carmen (2018): Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.
- Kohlfürst, Iris (2023): Das Vier-Faktoren-Modell zur Reflexion (un-)moralischer (Handlungs-)Situationen in der Praxis Sozialer Berufe – ein Bildungsformat an der Fachhochschule Oberösterreich. In: Kohlfürst Iris/Kulke Dieter/Leupold Michael/Como-Zipfel, Frank (Hg.): Ethische Fallreflexion für die Praxis sozialer Berufe. Freiburg i. B: Lambertus, S. 177-191.
- IASSW und IFSW (2020): Global Standards for Social Work Education and Training. [https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global\\_Standards\\_Final.pdf](https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global_Standards_Final.pdf) (Zugriff: 21.02.2024)
- Mieth, Ingrid/Achleitner, Silke Brigitta: Forschungsethik in der Sozialen Arbeit; In: Bock, Karin/Mieth, Ingrid (Hg.) (2010): Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. . Opladen: Barbara Budrich. S. 573-581
- Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit - obds (2023): Definition der Sozialen Arbeit; konkretisiert für Österreich. <https://obds.at/dokumente/definition-der-sozialen-arbeit-konkretisiert-fuer-oesterreich/>
- Perko, Gudun/Czollek, Leah Carola (2010): Gender und Diversity in ihrer Intersektionalität, Schlüsselkompetenzen in der Sozialen Arbeit in: Sozial Extra 6/2010, S. 37-41
- Pieper, Annemarie (2007): Einführung in die Ethik. Sechste, überarbeitete und aktualisierte Auflage. Tübingen, Basel: A. Francke.

### *Weiterführende Literatur:*

- Como-Zipfel Frank/Kohlfürst, Iris/Kulke, Dieter (2019): Welche Bedeutung hat Ethik für die Soziale Arbeit? In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Soziale Arbeit kontrovers, Band 21. Freiburg i. B.: Lambertus..
- Formanek, Katrin (2016): Doing Difference und Diversity in der Sozialen Arbeit soziales\_kapital, wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge

soziale arbeit, Nr. 15 (2016) / Rubrik "Thema" / Standort Wien, S. 24-34 Printversion: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/454/798.pdf> (Zugriff zuletzt am 21.02.2024)

Humme, Mark (2022): Soziale Arbeit und Professionsethik. Konturen einer konkret universalistischen Perspektive. In: Böllert, Karin/Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans 8Hg.): Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. 52. Jahrgang 2022 / Heft 4. Lahnstein: Verlag Neue Praxis GmbH.

Lob-Hüdephol, Andreas (2021): Ethik. In: Amthor R./Goldberg B./Hansbauer P./Landes B./Wintergerst T. (Hg.): Kreft / Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, begriffe und Methdoen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim Basel: Beltz, S. 255.

International Federation of Social Workers – IFSW (2020): Practising during pandemic conditions: Ethical guidance for social workers. <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2020/11/2020-11-10-Ethical-Guidance-COVID-19-FINAL.pdf> (Zugriff 22.02.2024).

International Federation of Social Workers - IFSW (2023): What is Social Work. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/> (Zugriff 21.02.2024)

Kohlfürst Iris (2017): Über die Wichtigkeit und Schwierigkeit moralischen Verhaltens im sozialarbeiterischen Alltag. In: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds (Hg.): SIÖ. Sozialarbeit in Oesterreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik. Ausgabe 4/17.

Kohlfürst Iris/Kulke Dieter/Leupold Michael/Como-Zipfel, Frank (Hg.) (2023): Ethische Fallreflexion für die Praxis sozialer Berufe. Freiburg i. B.: Lambertus.

Kohlfürst, Iris; Kulke Dieter (2023): „Ja. Im Alltag wird's jedoch oft schwierig.“ – Die Umsetzung der Berufsethik in der Praxis sozialer Berufe. In: Kohlfürst I; Kulke D., Leupold M.; Como-Zipfel, F. (Hg.): Ethische Fallrefelxion für die Praxis sozialer Berufe.. Freiburg i. B: Lambertus, S. 85-104.

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds (2010): Standards in der Praxis der Sozialarbeit unter Beachtung der Menschenrechte. Übersetzt von Maria Moritz. Eigenveröffentlichung.

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit - obds (2022): Soziale Arbeit in Österreich – Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit. <https://obds.at/dokumente/kurzfassung-identifikationsrahmen/> (Zugriff: 21.02.2024).

Schmocker, Beat (2011): Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: Avenir Social – Soziale Arbeit Schweiz.

Schumacher, Thomas (2013): Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit. Weinheim Basel: Beltz.

ENTWURF